

12.03.25

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Wiederaufnahmemglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gem § 362 StPO und zur nderung der zivilrechtlichen Verjhrung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)

Bundesministerium
der Justiz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 12. Mrz 2025

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

zu der am 17. September 2021 gefassten Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit (Bundesrats-Drucksache 662/21 (Beschluss)) nehme ich fr die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates gegen § 194 Absatz 2 Nummer 1 BGB nicht. Die Vorschrift, die die Unverjhrbarkeit von Ansprchen bestimmt, die aus unverjhrbaren Straftaten erwachsen, dient dem Schutz der Opfer dieser Straftaten, deren Angehrigen oder Erben. Die lngste zivilrechtliche Verjhrungsfrist betrgt 30 Jahre. Vor allem bei vollendeten Ttungsdelikten, bei denen der Tter erst nach Jahrzehnten verurteilt wird, weil die Tat oder der Tter lange unentdeckt blieb oder der Verurteilung ein Wiederaufnahmeverfahren vorausgegan-

siehe Drucksache 662/21 (Beschluss)

gen ist, kann die 30-jährige Verjährungsfrist für die Angehörigen oder Erben der Opfer zu kurz sein, um ihre Ansprüche gegen den Täter geltend zu machen. Wenn sie den Täter nicht kennen, haben die Anspruchsinhaber auch keine Möglichkeit, die Verjährung ihrer Ansprüche zu hemmen. Bei Ansprüchen aufgrund so schwerwiegender Rechtsverletzungen soll der Anspruchsinhaber aber nicht durch die Verjährung an der Durchsetzung seiner Ansprüche gehindert werden.

§ 194 Absatz 2 Nummer 1 BGB, der die Ansprüche, die aus unverjährbaren Verbrechen erwachsen, von der Verjährung ausnimmt, ermöglicht auch dem Opfer, seinen Angehörigen oder seinen Erben, mit der zivilrechtlichen Durchsetzung der Ansprüche abzuwarten, bis der Täter rechtskräftig verurteilt wurde. Werden die Ansprüche erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Täters eingeklagt, können die Feststellungen im Strafverfahren, obwohl das Strafurteil für den Zivilprozess nicht bindend ist, gleichwohl für den Zivilprozess genutzt werden. Diese können dem Kläger die Darlegung der Tatsachen, auf die er seinen Anspruch gründet, und auch deren Beweis im Zivilprozess erleichtern.

Für die Erben des Schuldners ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen der Straftat nach einer Anklage oder der strafrechtlichen Verurteilung des Erblassers nicht unbedingt überraschend, so dass sie durch die Möglichkeit der Ausschlagung der Erbschaft grundsätzlich ausreichend geschützt sind.

Nur in sehr seltenen Fällen dürften Opfer von Straftaten, deren Angehörige oder Erben ohne ein vorangegangenes Strafverfahren gegen Erben oder Erbeserben des Täters einen Anspruch aufgrund eines unverjährbaren Verbrechens geltend machen. Die Erben und Erbeserben werden aber durch weitere Möglichkeiten geschützt. So können die Erben nach den §§ 1975 ff. BGB durch eine Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz ihre Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass beschränken, so dass sie nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die übergegangenen Schulden des Täters aus der Straftat haften müssen. Schutz vor überraschenden Forderungen bieten auch die Möglichkeit eines Aufgebotsverfahrens nach den §§ 1970 ff. BGB oder die Verschweigungseinrede nach § 1974 BGB.

Mit freundlichen Grüßen
Johann Saathoff